

(2) Die Eröffnungsbilanz der WB umfaßt:

- a) die Eröffnungsbilanz der WB (Zentrale),
- b) die durch die Finanzrevision bestätigten Jahresbilanzen per 31. Dezember 1965 der den WB unterstehenden volkseigenen Betriebe.

(3) Die Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanz der WB ist von der Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen zu prüfen und zu bestätigen.

§7

(1) Die Grundmittel der WB sind entsprechend der Anordnung Nr. 6 vom 19. Februar 1965 über die Umwertung der Grundmittel — Volkseigene Land- und Forstwirtschaft — (GBl. III S. 17) zu bewerten und mit diesen Werten in die Eröffnungsbilanz zu übernehmen.

(2) Die am 1. Januar 1966 vorhandenen eigenen Fonds der WB sind in der Eröffnungsbilanz der WB (Zentrale) und in der Eröffnungsbilanz der WB gesondert auszuweisen.

(3) Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz der WB sind alle Forderungen und Verbindlichkeiten der WB (Zentrale) und der ihnen unterstehenden volkseigenen Betriebe in der in ihren Jahresbilanzen zum 31. Dezember 1965 ausgewiesenen Höhe unsaldiert zu übernehmen.

(4) Forderungen und Verbindlichkeiten der volkseigenen Betriebe gegenüber volkseigenen Betrieben der gleichen WB sowie gegenüber der WB (Zentrale) sind gesondert in der Eröffnungsbilanz der WB auszuweisen.

§8

Wird bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz der WB durch die Finanzrevision festgestellt, daß Aktiven und Passiven nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfaßt und bewertet sind, ist die Eröffnungsbilanz entsprechend den erteilten Auflagen zu berichtigen.

§9

Bildung und Verwendung des Prämienfonds der WB und der ihnen unterstellten Betriebe und Bildung des Kultur- und Sozialfonds der WB (Zentrale).

(1) Die WB bilden einen einheitlichen Prämienfonds für die ihnen unterstellten volkseigenen Betriebe und die WB (Zentrale) nach den Bestimmungen, die dafür vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bestätigten Grundsätze erlassen werden.

(2) Die WB (Zentrale) bildet den Kultur- und Sozialfonds auf der Grundlage der Kultur- und Sozialfondsverordnung vom 10. Dezember 1964 (GBl. II S. 1047) und den dazu erlassenen Anweisungen des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Hauptdirektoren der WB haben, in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen, die Bildung des Prämienfonds der Betriebe leistungs-

abhängig und differenziert, entsprechend den unterschiedlichen Aufgaben und dem Entwicklungsniveau der einzelnen Betriebe, so festzulegen, daß die Betriebskollektive an der Ausarbeitung optimaler Pläne und deren Erfüllung wirksam materiell interessiert werden.

§10

Operative Quartalsplanung

(1) a) Der Quartalskassenplan und Kreditplan ist als ein einheitlicher operativer Quartalsplan einzureichen:

— vom Direktor des VEB bis zum 14. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals in zweifacher Ausfertigung an den Hauptdirektor der zuständigen WB und in einfacher Ausfertigung an die zuständige Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik;

— vom Hauptdirektor der WB bis zum 19. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals in vierfacher Ausfertigung an den Direktor der zuständigen Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

b) Der operative Quartalsplan der WB ist vom Direktor der zuständigen Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 23. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals zu bestätigen.

(2) Vom Direktor der zuständigen Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik ist der bestätigte operative Quartalsplan in einer Ausfertigung der Zentrale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 25. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals vorzulegen. Zum gleichen Zeitpunkt ist von ihm eine Ausfertigung des bestätigten Quartalsplanes des Bezirkskomitees an das Staatliche Komitee für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft und eine Ausfertigung des bestätigten Quartalsplanes der Zentralstelle an den Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen.

§U

SchlusSbest im mutigen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig ist für den unter § 1 genannten Geltungsbereich die Anordnung vom 8. Januar 1957 über die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen (GBl. I S. 149) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 25. Oktober 1965

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V. Kuhrig
Minister
und Erster Stellvertreter des Produktionsleiters